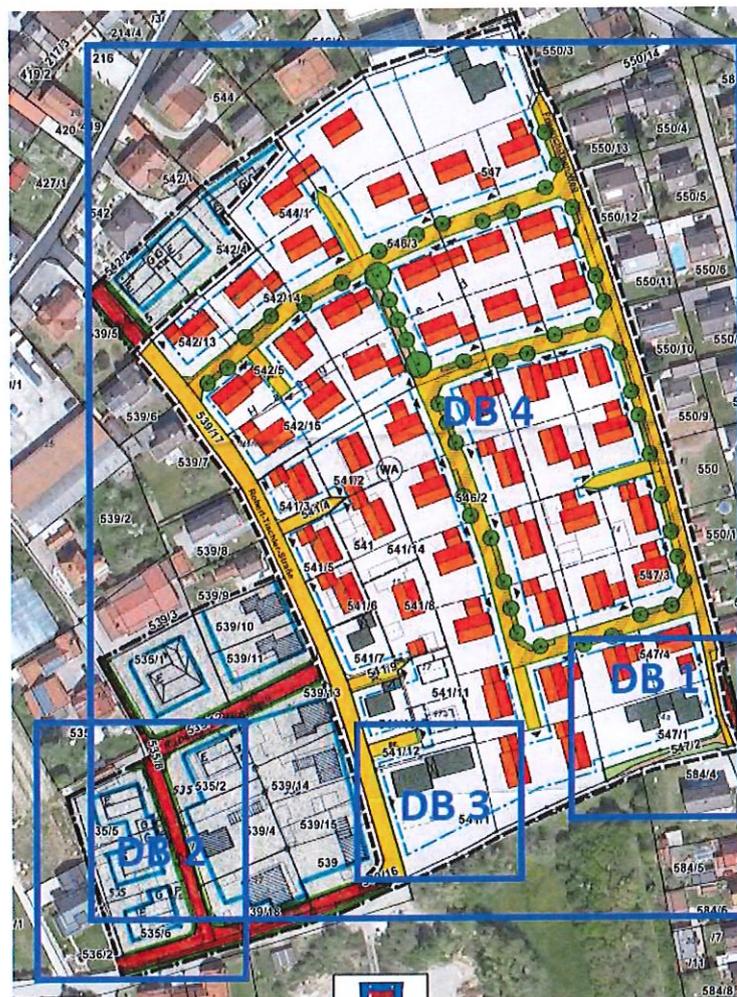




# Markt Frontenhausen

## Bekanntmachung

des Beschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes  
„An der Feldherrnstraße“ mit den Deckblättern Nr. 1 bis 4  
sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Der Marktgemeinderat hat am **31. Januar 2022** beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „An der Feldherrnstraße“ des Marktes Frontenhausen mit den Deckblättern Nr. 1 aus dem Jahre 1976, dem Deckblatt Nr. 2 aus dem Jahre 1982, dem Deckblatt Nr. 3 aus dem Jahre 1988 und dem Deckblatt Nr. 4 aus dem Jahre 2011 **aufzuheben**.

Der angestrebte Erwerb der in diesem Planungsgebiet liegenden Grundstücke zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Verkauf von preisgünstigen Bauplatzgrundstücken ist nie eingetreten. Mit einer Fläche von ca. 2,4 ha liegt mittig ein noch immer weitgehend unbebautes Gebiet. Die Bauleitplanung müsste umfassend „modernisiert“ werden. Ein Erwerb der Grundstücke und eine damit verbundene Erschließung von Baugrundstücken unter Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen ist für den Markt Frontenhausen nicht absehbar.

Die in den Bauleitplanungen beabsichtigte Umsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist aufgrund der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf die Grundstücke nicht umsetzbar. Die planersetzenden Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB werden zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung in diesem Gebiet als ausreichend gesehen.

In der Sitzung vom 07.03.2022 wurde der von der Marktverwaltung ausgearbeitete Entwurf gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Planung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Es sind für den Bebauungsplan folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Information</b>
<b>Mensch, Wohnumfeld, Lärm, Verkehr</b>	keine Auswirkungen zum Ist-Bestand
<b>Tiere, Pflanzen, Biodiversität</b>	keine Auswirkungen zum Ist-Bestand
<b>Boden</b>	keine Auswirkungen zum Ist-Bestand
<b>Wasser</b>	keine Auswirkungen zum Ist-Bestand
<b>Luft / Klima Nutzung erneuerbare Energien/Energieeinsparung</b>	keine Auswirkungen zum Ist-Bestand
<b>Landschaft, Ortsbild</b>	keine Auswirkungen zum Ist-Bestand
<b>Kultur- u. sonst. Sachgüter</b>	keine Auswirkungen zum Ist-Bestand

Folgende Unterlagen liegen aus:

- Geltungsbereich der Aufhebung des Gesamtbebauungsplanes „An der Feldherrnstraße“ mit seinen Deckblättern Nr. 1 bis Nr. 4 sowie Begründung und Umweltbericht

Aufgrund eines Formfehlers wird der vom Markt Frontenhausen angefertigte Entwurf zur Aufhebung des Gesamtbebauungsplanes „An der Feldherrnstraße“ mit den Deckblättern Nr. 1 bis 4 einschließlich Begründung im Nachgang zur Auslegung vom 16.03.22 bis 18.03.22 korrigierend nochmals in der Zeit

**von Mittwoch, 27. April 2022  
bis einschließlich Montag, 30. Mai 2022**

im Rathaus, Marienplatz 3, Zimmer 9 (1. OG) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00, sowie zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache auch außerhalb unserer allgemeinen Geschäftszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Entwurf zur Aufhebung des Gesamtbebauungsplanes „An der Feldherrnstraße“ mit seinen Deckblättern Nr. 1 bis Nr. 4 ist auch im Internet unter: <https://www.markt-frontenhausen.de/aktuelle-bauleitplanungen>

einzusehen.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern (schriftlich oder zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Dr. Gassner

Erster Bürgermeister

**Amtstafel**

angeheftet am: 19.04.2022

abgenommen am:

